

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VII. Jahrgang.

Daressalam, 20. Januar 1906.

No. 2.

Inhalt: Allerhöchste Ordre betr. die Rangerhöhung der Gouverneure. — Runderlass betr. Verpflegungsgelder für farbige Soldaten und im Gouvernementsdienst stehende Träger. — Bekanntmachung betr. Gouvernementsbefehl Nr. 4 vom 9. Januar 1906. — Berichtigung. — Personalmeldungen. —

Allerhöchste Ordre

betreffend die Rangerhöhung der Kaiserlichen Gouverneure.

Ich verleihe Meinen Gouverneuren der Schutzgebiete in Afrika und der Südsee für die Dauer ihres Amtes und ihres Aufenthalts ausserhalb Europas das Prädikat Excellenz.

Für die Dauer ihrer Verwendung im Kolonialdienst steht als heimischer Rang zu:

den Gouverneuren von Deutschostafrika, Kamerun und Südwestafrika der Rang der Räte 1. Klasse, den Gouverneuren von Togo und den Schutzgebieten der Südsee der Rang der Räte 2. Klasse.

Gegeben Nürnberg den 14. November 1905.

gez. Wilhelm J. R.
ggez. Fürst von Bülow.

Daressalam, den 15. Januar 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf von Götzen.

P. 85.

Runderlass.

Im Anschluss an den Runderlass vom 4. Februar 1905, No 257III, Amtl. Anzeiger No. 4 und vom 22. März 1905, No. 1542 III sowie die Verfügung vom 11. Oktober 1905, No. 8614.

Mit Rücksicht auf die derzeitigen Preisverhältnisse der Lebensmittel auf einzelnen Strecken der Karawanenstrassen kann das Verpflegungsgeld der farbigen Soldaten — § 22 der Lohnungs- und Verpflegungs-Vorschriften — bis auf 20 Heller für den Kopf und Tag und das Verpflegungsgeld der im Gouvernementsdienst stehenden Träger mit Einschluss der Führer bis auf 15 Heller für den Kopf und Tag erhöht werden. Diese Sätze bilden die Höchstgrenze, innerhalb

deren die Bezirkschefs die Höhe der Verpflegungssätze für einzelne Wegstrecken nach Massgabe der herrschenden Teuerungsverhältnisse selbständig zu bestimmen haben. Mit dem Eintritt normaler Verhältnisse kommt vorstehende Ermächtigung in Wegfall. Sofern zufolge des Karawanenscheins bei Ablassung eines Transports mit den Trägern bindende Abmachungen über die Höhe des Verpflegungsgeldes getroffen sind, sollen diese in der Regel für die ganze Wegstrecke massgebend sein.

Daressalam, den 11. Januar 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur
Graf von Götzen.

J-No. 756/06

Bekanntmachung.

Alle Dienststellen des Gouvernements und der Schutztruppe werden angewiesen, den Gouvernementsbefehl No. 4 vom 9. Januar 1896 No. 78 und No. 6 vom 25. Januar 1897 No. 462 den unterstellten Gouvernements- und Schutztruppen-Angehörigen gegen Unterschrift zur Kenntnis zu bringen.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf von Götzen.

J. No. P. 122.

Berichtigung.

Das Datum des Amtlichen Anzeigers No. 1 ist abzuändern auf: 13. Januar 1906.

Personalmeldungen.

Kaiserl. Gouvernement: Oberleutnant Schwartz hat mit dem R. P. D. „Feldmarschall“ am 25. Dezember v. Js. die Heimreise angetreten.

Ab auf Heimatsurlaub mit R. P. D. „Markgraf“ am 13. Dezember v. Js.: Vermessungshelfer Dannert.

Eingetroffen am 8. November 05 mit R. P. D. „Gouverneur“: Maschinist-Assistent Götz.

Versetzt: km. Gouvernementssekretär Windisch nach Kilwa, abgereist mit Gouvernementsdampfer „Kaiser Wilhelm II.“ am 14. Januar cr.

Eingestellt: Emil Bochnke bei Zentralmagazin als Aufseher am 10. Januar 06.

Kaiserl. Schutztruppe: Beurlaubt Oberleutnant Frank, Oberarzt Dr. Brünn, San.-Untffz. Groha.

Versetzt: Leutnant Claus und Ass.-Arzt Dr. Weck zur 2. Komp. Iringa.

Ausgeschieden: Uebers. Oberbüchsenmacher Berstl am 30. November 05 behufs Rücktritts in die Königl. Bayerische Gewehr-Fabrik Amberg.

Verstorben: Untffz. Friedrich am 25. Dezember 05 beim Uebergang seines Truppenteils über den Luwegufluss ertrunken.

Untffz. Piontkowsky am 13. Januar 06 an Dysenterie in Tabora,

Uebers. San.-Sergt. Müller am 14. Januar 06 plötzlich infolge Anfalls von Herzschwäche.